

GESCHÄFTSORDNUNG

DES FAKULTÄTSRATES DER FAKULTÄT GESELLSCHAFT UND ÖKONOMIE DER HOCHSCHULE RHEIN-WAAL

VOM 22.01.2025

§ 1 Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören die in § 10 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal genannten Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht an.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören die in § 28 Absatz 3 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Grundordnung genannten nichtstimmberechtigten Mitglieder mit Antrags- und Rederecht an.
- (3) An den Sitzungen des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte gemäß §§ 16 Absatz 5 und 24 Absatz 1 HG teilnahmeberechtigt. Hierbei sind sie rede- und antragsberechtigt.
- (4) In den Sitzungen des Fakultätsrats sind die Studiengangleiter der Studiengänge der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, rede- und antragsberechtigt.

§ 2 Vorsitz

- (1) Gemäß § 10 Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal ist die Dekanin/ der Dekan die/ der Vorsitzende des Fakultätsrats.
- (2) Die/Der Vorsitzende wird durch die Prodekanin/ den Prodekan vertreten.
- (3) Bei gleichzeitiger Verhinderung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung leitet die dienstälteste anwesende Vertreterin/der dienstälteste anwesende Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung des Fakultätsrats.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Semester einberufen. Die/ Der Vorsitzende hat den Fakultätsrat außerdem einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder aus zumindest zwei

Gruppen dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/ dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch beantragen. Die Sitzungen – mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung - können in der Regel sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden (§ 12 Abs. 2 S. 6 HG).

- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine und der Vorschlag zur Tagesordnung werden hochschulöffentlich durch Aushang und/oder elektronisch bekanntgegeben.
- (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder schriftlich oder elektronisch verschickt. Im Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (5) Anträge sind der/ dem Vorsitzenden des Fakultätsrats spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn zuzuleiten, so dass die Ladungsfrist eingehalten werden kann. Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch begründet werden und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (6) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Fakultätsratssitzung ist von dem betreffenden Fakultätsratsmitglied unverzüglich bei der/ dem Vorsitzenden des Fakultätsrats anzuzeigen.
- (7) Mitglieder können an einzelnen Präsenz-Fakultätsratssitzungen, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, digital teilnehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Mitglied an der persönlichen Teilnahme hindert. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied aus dienstlichen, familiären oder aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen, die sich aus den Rechten und Pflichten von Studierenden ergeben, an einer Teilnahme in Präsenz gehindert ist. Die Mitteilung hat nach Absatz 6 zu erfolgen. Die Feststellung auf Vorliegen des wichtigen Grundes obliegt der/dem Vorsitzenden. In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende des Fakultätsrats die digitale Teilnahme an einzelnen Fakultätsratssitzungen ausschließen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 12 Abs. 2 S. 1 HG) nach Maßgabe der verfügbaren und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des angemessen zu wählenden Raumes. Eine digitale Teilnahme von Zuhörenden ist möglich. Personal- und Prüfungssachen werden gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 HG W in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Die Fakultätsratsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die/ Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Fakultätsrats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten, für die sie dann redeberechtigt sind, in Präsenz oder in digitaler Form einzuladen.
- (5) Der Fakultätsrat kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der Fakultät ist berechtigt, bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen und bei der/ dem Vorsitzenden des Fakultätsrats einzureichen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (3) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder aufgenommen oder vertagt werden.
- (4) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder entfernt werden.
- (5) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorrangig aufzunehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der/ dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Eine Rüge hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Einberufung ist zu Beginn der betroffenen Sitzung anzuzeigen. Erfolgt die Rüge erst nach Schließung der Sitzung, so bleibt diese unbeachtlich.
- (2) Stellt die/ der Vorsitzende fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/ er die Sitzung und beruft den Fakultätsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Fakultätsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Änderungen der Fakultätsordnung oder Wahlen der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin/ des Prodekans.

§ 7 Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Sofern nicht anderweitig geregelt, fasst der Fakultätsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats eine geheime Abstimmung verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln oder durch Stimmabgabe in elektronischer Form nach Maßgabe von § 17 Wahlordnung.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden des Fakultätsrats abzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

- (4) In Angelegenheiten, die ein Fakultätsratsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen.
- (6) Fakultätsratsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Fakultätsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Die/Der Vorsitzende des Fakultätsrats hat über einen im Umlaufverfahren gefassten Beschluss innerhalb der nächsten öffentlichen Fakultätsratssitzung zu berichten und die Gründe für die Art der Beschlussfassung mitzuteilen. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (7) Hält die Dekanin/ der Dekan Beschlüsse für rechtswidrig, hat sie/ er diese zu beanstanden. Sie/ Er führt eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die erneute Beratung erfolgt in der nächsten Fakultätsratssitzung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium unverzüglich zu informieren.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/ der Vorsitzende des Fakultätsrats. Das gilt nicht für Wahlen. Die/ Der Vorsitzende des Fakultätsrats hat den übrigen Fakultätsratsmitgliedern unverzüglich, spätestens innerhalb der nächsten Fakultätsratssitzung, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Entsprechende Dringlichkeitsbeschlüsse werden dem Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die/ Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Information oder zur direkten Erwidern kann die/ der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die/ der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Zur Beschleunigung der Beratungen kann die/ der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Fakultätsrats beantragen. Widerspricht ein Fakultätsratsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (4) Die/ der Vorsitzende kann die Rednerin/ den Redner, die/ der vom Verhandlungsgegenstand abschweift zur Sache verweisen.
- (5) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die/ der Vorsitzende einem Redner/ einer Rednerin das Wort entziehen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden und gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände.
- (7) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - (a) Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
 - (b) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - (c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - (d) Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - (e) Vertagung einer Beschlussfassung

- (f) Überweisung einer Sache
 - (g) Schluss der Debatte
 - (h) Schluss der Rednerliste
 - (i) Beschränkung der Redezeit
 - (j) befristete Unterbrechung der Sitzung
 - (k) geheime Abstimmung
 - (l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - (m) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrats
 - (n) Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit
 - (o) Vertagung der Sitzung
- (8) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch erfolgt eine Abstimmung ohne Aussprache. In diesem Fall ist, sofern nicht anderweitig geregelt, zur Annahme des Antrags die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (9) „Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 7 (l) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“

§ 9 **Informationen an den Fakultätsrat**

Die Dekanin/ Der Dekan berichtet dem Fakultätsrat einmal im Jahr über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrats gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 HG.

§ 10 **Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Fakultätsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das nach der Genehmigung durch den Fakultätsrat von der/ dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens:
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der Anwesenden,
 - die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Fakultätsratssitzung zugestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind in der Sitzung des Fakultätsrats einzulegen, die auf die Zustellung des Protokolls folgt.
- (4) Verabschiedete Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrats sind in geeigneter Weise fakultätsweit zu veröffentlichen.
- (5) Auch Nichtmitglieder des Fakultätsrats können auf Antrag mit der Protokollführung beauftragt werden. Die Protokollantin/ der Protokollant ist in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Änderungsantrag ist in vollem Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Fakultätsrates am 12.02.2025 in Kraft getreten und ersetzt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates vom 12.06.2013.

Prof. Dr. Ralf Klapdor
Dekan der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie